

Az.: A 5 B 649/07
A 1 K 30371/04



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des minderjährigen Kindes
der Kläger zu 3. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft:

- Kläger
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte
- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 18. März 2010

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 22. August 2007 - A 1 K 30371/04 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwältin wird abgelehnt.

Gründe

Die Anträge auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil der Verwaltungsgerichts Leipzig sind zulässig, aber nicht begründet. Die von den Klägern vorgetragenen Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) und der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor.

1. Die Berufung kann nicht wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zugelassen werden.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärte Rechtsfrage bzw. Frage im Bereich der Tatsachenfeststellungen von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest

einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 6.2.2007 - A 5 B 608/05 -; st. Rspr.).

Die Kläger werfen die Fragen auf,

1. ob aus dem Ausland zurückkehrende tschetschenische Volkszugehörige, die aus Tschetschenien stammen und über keine familiären Bindungen außerhalb Tschetscheniens verfügen, nach ihrer Rückkehr in die Russische Föderation sich außerhalb Tschetscheniens niederlassen und dort eine Existenz gründen können und
2. ob die Gründung der Existenz unabhängig vom Gesundheitszustand der Betroffenen möglich ist.

Hierzu führen sie aus, das Verwaltungsgericht habe bei seiner Feststellung, dass den Klägern eine inländische Fluchtalternative zustehe, die Ausführungen von amnesty international in seinem Gutachten vom 27.4.2007 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Az. 3 UE 191/07.A) nicht berücksichtigt. Ferner habe das Verwaltungsgericht den Gesundheitszustand der Kläger außer Acht gelassen. Es sei davon auszugehen, dass letztlich fast alle aus Tschetschenien stammenden tschetschenischen Volkszugehörige Kriegserlebnisse hätten, die sich als psychische Belastung bis hin zur Erkrankung auswirkten. Daher sei es klärungsbedürftig, ob für sie eine innerstaatliche Fluchtalternative unabhängig von ihrem Gesundheitszustand bejaht werden dürfe.

Mit dieser Begründung haben die Kläger keine grundsätzliche Bedeutung im o. g. Sinne dargelegt. Das angegriffene verwaltungsgerichtliche Urteil geht in Übereinstimmung mit einer gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass es für tschetschenische Rückkehrer zwar ebenso wie für andere Volksgruppen Schwierigkeiten bei der durch die russischen Gesetze gewährleisteten Möglichkeit der Wahl eines Aufenthaltsortes gebe, diese Schwierigkeiten aber - auch ohne familiäre Bindungen - überwindbar seien und sie deswegen grundsätzlich einen legalen Aufenthalt begründen könnten (vgl. OVG Schl.-H., Urt. v. 3.11.2005 - 1 LB 211/01 -, VGH BW, Urt. v. 25.10.2006 - A 3 S 46/06 -, OVG Saarland, Beschl. v. 29.5.2006, - 3 Q 1/06 -, NdsOVG, Beschl. v. 16.1.2007 - 13 LA 67/06 -, BayVGH, Urt. v. 19.6.2006 - 11 B 02.31598 -, OVG Bremen, Urt. v. 31.5.2006 - 2 A 112/06.A -, alle Entscheidungen zitiert nach juris). Eine inländische Fluchtalternative mit der Gewährleistung des Existenzminimums sei daher grundsätzlich vorhanden, zumal die Kläger über einen gültigen Inlandspass verfügten.

Vor diesem Hintergrund bietet das Vorbringen der Kläger in ihrem Zulassungsantrag keinen Anlass, die Möglichkeit der Niederlassung und Existenzgründung außerhalb Tschetscheniens auch noch durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht einer weiteren oder erneuten Klärung in einem Berufungsverfahren zuzuführen. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 23. März 2009 (A 5 B 376/07) ausgeführt hat, reicht es für die Bejahung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus, dass das angerufene Berufungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht die von den Klägern aufgeworfene Tatsachenfrage noch nicht in einem Berufungsverfahren geklärt haben. Im Hinblick auf Tatsachenfragen, die keine landesrechtlichen Besonderheiten aufweisen, kommt der Rechtsprechung der Obergerverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe eine vereinheitlichende Wirkung zu. Die Kläger hätten deshalb darlegen müssen, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht die der obergerichtlichen Rechtsprechung entsprechenden Erkenntnisse und Feststellungen des Verwaltungsgerichts, sondern vielmehr die gegenteiligen Behauptungen in ihrer Antragsschrift zutreffend sind (vgl. HessVG, Beschl. v. 13.9.2001 - 8 ZU 944/00.A - juris). Dies haben sie nicht getan. Sie haben zwar auf eine vornehmlich anderslautende Stellungnahme von amnesty international an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof hingewiesen, sich jedoch weder mit den Ausführungen dieser Stellungnahme noch mit denen des Verwaltungsgerichts und der von ihm herangezogenen Erkenntnismittel näher auseinander gesetzt. Dies genügt nicht, um eine Klärungsbedürftigkeit zu begründen, zumal amnesty international in der betreffenden Stellungnahme auch danach differenziert, ob Rückkehrer über einen gültigen Inlandspass verfügen oder nicht.

Die Frage, ob eine Existenzgründung unabhängig von dem persönlichen Gesundheitszustand der Betroffenen möglich ist, bedarf ebenfalls keiner Klärung im Berufungsverfahren. Sie lässt sich ohne weiteres auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beantworten. Danach sind bei Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen einer inländischen Fluchtalternative für Rückkehrer bietet, sowohl die dortigen allgemeinen Gegebenheiten als auch die persönlichen Umstände der Betroffenen zum Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Antrag auf Gewährung von Abschiebungsschutz zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.5.2009 - 10 C 19/08 -, juris). Zu den persönlichen Umständen gehören neben familiären Bindungen, dem Vorhandensein einer Berufsausbildung oder sonstiger Fähigkeiten auch der Gesundheitszustand des Betroffenen. Eine Klärungsbedürftigkeit dieser Frage ist daher nicht gegeben.

2. Die Berufung ist auch nicht nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO wegen einer das rechtliche Gehör der Kläger verletzenden Überraschungsentscheidung zuzulassen.

Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt dann vor, wenn im Einzelfall das Vorbringen eines Beteiligten entweder vom Gericht überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 1.2.1978, BVerfGE 47, 182, 187, st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 20.2.2008 - A 5 B 417/07 -). Ist das Vorbringen jedoch - wenn auch fehlerhaft - erwogen worden, betrifft der Fehler bei der Sachverhalts- oder Beweiswürdigung nicht das Verfahrensrecht, sondern das sachliche Recht. Mit Angriffen gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung kann daher ein Verfahrensmangel wie die Verletzung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich nicht begründet werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.11.1995 - 9 B 710.94 -, juris, zum entsprechenden Revisionsgrund in § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO; SächsOVG, a. a. O.).

Eine das Recht der Beteiligten auf rechtliches Gehör verletzende Überraschungsentscheidung liegt dann vor, wenn das Gericht, ohne die Beteiligten vorher darauf hinzuweisen und ihnen rechtliches Gehör im Hinblick auf die neue Situation zu geben, einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit der alle oder einzelne Beteiligte auch bei gewissenhafter Prozessführung nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht zu rechnen brauchten (BVerwG, Beschl. v. 5.12.2001 - 4 B 82/01 -, juris).

a) Die Kläger machen geltend, das Verwaltungsgericht habe den Vortrag des Klägers zu 1 zu seinen Inhaftierungen durch russische Sicherheitskräfte, die dabei erlittene Folter sowie seine Gefährdung durch tschetschenische Rebellen im Falle einer Rückkehr, zu Unrecht und völlig überraschend für unsubstantiiert und unglaubhaft bewertet. Zur Begründung tragen sie vor, dass sich der Kläger zu 1 hierzu umfangreich in dem Schriftsatz vom 21.5.2007, dem Fotos und eine eidesstattliche Erklärung beigelegt waren, geäußert habe. Das Verwaltungsgericht hätte ihn deshalb in der mündlichen Verhandlung hierzu weiter befragen müssen. Dieser Vortrag genügt nicht, um auf eine das rechtliche Gehör verletzende Überraschungsentscheidung des Gerichts schließen zu können.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil auf den Seiten 6 bis 8 ausführlich dargestellt, aus welchen Gründen es dem Kläger zu 1 den Tatsachenvortrag nicht glaubt. Dabei hat es Bezug genommen auf das pauschale und widersprüchliche Vorbringen des Klägers zu 1 zu seiner angeblichen Unterstützung tschetschenischer Widerstandskämpfer und auf seine im Verlauf des Verfahrens differierenden Angaben zu den beiden Verhaftungen. Mit diesen detaillierten Ausführungen setzt sich die Antragsschrift nicht hinreichend auseinander, so dass bereits unklar bleibt, welche konkreten Feststellungen für die Kläger überraschend sind und wodurch genau sie hätten widerlegt werden können. Darüber hinaus hat sich der Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung ausweislich des hierüber gefertigten Protokolls noch einmal zu all diesen Vorgängen geäußert. Dabei wurde ihm auch seine Aussage vor dem Bundesamt vorgehalten. Die Gesichtspunkte, auf welche es bei der Entscheidung ankam, waren somit für die durch einen Rechtsanwalt vertretenen Kläger erkennbar, so dass das Gericht nicht verpflichtet war, eine insoweit andere rechtliche Sicht oder eine andere Sachverhalts- und Beweiswürdigung vor Erlass des Urteils bekannt zu geben (BVerwG, Beschl. v. 12.2.1999 - 3 B 169/98 -, SächsVBl 1999, 184).

b) Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht den Sachvortrag der Kläger nicht im Tatbestand dargestellt, sondern nur einzelne Ausführungen in die Entscheidungsgründe des Urteils aufgenommen hat.

Der durch Art. 103 Abs. 1 GG grundsätzlich gewährleistete Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet das angerufene Gericht dazu, das tatsächliche und rechtliche Vorbringen eines Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen (vgl. auch Marx, AsylVfG, 6. Aufl., § 78 Rn. 1069). Allerdings folgt hieraus nicht, dass sich das Gericht in der Begründung seiner Entscheidung mit jedem Einzelaspekt des Beteiligtenvorbringens ausführlich befassen muss. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass ein Gericht das von ihm entgegen genommene Vorbringen eines Beteiligten zur Kenntnis genommen und erwogen hat, kann eine Verletzung des Gebotes, rechtliches Gehör zu gewähren, erst dann angenommen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass es seiner insoweit bestehenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist (vgl. hierzu etwa BVerfG, Beschl. v. 27.5.1998 - 2 BvR 378/98 - NVwZ-RR 1999, 217 m. w. N.; Eichberger in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 138 Rn. 95 m. w. N.).

Solche Umstände sind hier von Seiten der Kläger nicht dargetan. Das Verwaltungsgericht nimmt in seinem Urteil auf Seite 3 wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ausdrücklich auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug. Damit ist davon auszugehen, dass es sowohl die Schriftsätze der Beteiligten als auch deren Anlagen zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt hat. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung erstreckt sich auch erkennbar auf das wesentliche entscheidungserhebliche Vorbringen der Beteiligten und befasst sich ausdrücklich mit der Frage, ob dem Kläger zu 1 sein asylrelevanter Vortrag geglaubt werden kann. Auf alle Einzelheiten des Parteivortrags muss das Verwaltungsgericht nicht eingehen. Ebenso wenig müssen einzelne Schriftsätze oder eidesstattliche Erklärungen gesondert erwähnt oder der Sachvortrag der Beteiligten bereits im Tatbestand des Urteils dargestellt werden.

c) Die Berufung ist auch nicht wegen einer Verletzung des rechtlichen Gehörs zuzulassen, weil das Verwaltungsgericht den Vortrag der Kläger zu 2 und 3 zu ihrer eigenen Gefährdung nicht berücksichtigt.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, genügt der Umstand, dass einzelnes Parteivorbringen in den Entscheidungsgründen nicht genannt ist, nicht, um daraus folgern zu können, das Gericht habe es nicht zur Kenntnis genommen oder in Erwägung gezogen. Ebenso wenig lässt sich eine Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG mit der aus Sicht der Kläger fehlerhaften Wertung ihres Sachvortrags begründen. Dass das Gericht seine Entscheidung nicht mit dem von den Klägern gewünschten Ergebnis getroffen hat, dass es trotz ihrer Darstellungen in den Schriftsätzen und ihrer eidesstattlichen Erklärungen zu dem Schluss kommt, dass die Kläger zu 2 und 3 eigene abschiebungsrelevante Gründe nicht vorgetragen haben, berührt nicht die Gewährung des rechtlichen Gehörs, sondern die materiell-rechtliche Beurteilung des maßgeblichen Sachverhalts, wie er sich nach Schluss der mündlichen Verhandlung für das Gericht darstellt.

d) Soweit die Kläger rügen, das Verwaltungsgericht habe Art, Schwere und Behandlungsbedürftigkeit der Erkrankungen der Kläger zu 1 und 2 entsprechend ihrem schriftsätzlichen Beweisantrag durch Einholung eines Sachverständigengutachtens weiter aufklären müssen und nicht seine eigene Sachkunde an die Stelle der fachärztlichen

Beurteilung setzen dürfen, führt dies gleichfalls nicht zur Zulassung der Berufung nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO.

Der Senat muss vorliegend nicht vertiefen, ob der Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO, die nicht zu dem im Asylprozess eingeschränkten Kanon der Berufungszulassungsgründe zählt (vgl. § 74 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 AsylVfG), unter dem Gesichtspunkt der Verletzung rechtlichen Gehörs doch Relevanz beizumessen ist, insbesondere wenn sich dem erstinstanzlichen Gericht - von dessen Rechtsstandpunkt gesehen - eine weitere Sachaufklärung aufdrängen musste (so OVG Saarland, Beschl. v. 20.8.2009 - 3 A 320/08 -, juris).

Zum einen ist Voraussetzung einer begründeten Rüge der Versagung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich die vorherige Ausschöpfung sämtlicher verfahrensrechtlich eröffneter und nach Lage der Dinge tauglicher Möglichkeiten, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.2.1987, BVerfGE 74, 220, 225; BVerwG, Urt. v. 3.7.1992, NJW 1992, 3185, 3186). Dies haben die Kläger nicht getan, da sie in der mündlichen Verhandlung keine entsprechenden Beweisanträge gestellt haben. Zum anderen musste sich dem Verwaltungsgericht eine Beweiserhebung auch nicht von Amts wegen aufdrängen. Das Klagevorbringen bot keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine weitere Sachverhaltsaufklärung (vgl. Marx, AsylVfG, 6. Aufl. § 78 Rn. 1055).

Dass die Kläger zu 1 und 2 zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wegen der bei ihnen festgestellten Hepatitis C Beschwerden hatten oder einer Behandlung bedurften, die sie im Fall einer Rückkehr nicht erhalten könnten, wurde von ihnen nicht behauptet und ließ sich auch den von ihnen eingereichten Unterlagen nicht entnehmen. Mit den entsprechenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts in seinem Urteil setzt sich die Antragsschrift bereits nicht näher auseinander.

Hinsichtlich der darüber hinaus geltend gemachten psychischen Erkrankungen wurde für die Klägerin zu 2 kein und für den Kläger zu 1 nur ein äußerst knappes Attest vorgelegt, das ohne nähere Angaben eine chronische posttraumatische Belastungsstörung und eine Depression bescheinigt. Dieser Sachverhalt genügt nicht, um eine weitere Aufklärungspflicht des Verwaltungsgerichts zu begründen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, gehört zur Substantiierung eines Sachverständigenbeweisantrags, der das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung zum Gegenstand hat, angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist. Diese Anforderungen an die Substantiierung ergeben sich aus der Pflicht des Beteiligten, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO), die in besonderem Maße für Umstände gilt, die in die eigene Sphäre des Beteiligten fallen (BVerwG, Urt. v. 11.9.2007 - 10 C 8/07 -, juris).

Diesen Voraussetzungen genügen die von den Klägern vor dem Verwaltungsgericht Leipzig eingereichten Unterlagen nicht, so dass eine weitere Aufklärung hierzu nicht veranlasst war. Das Verwaltungsgericht war auch nicht verpflichtet, die anwaltlich vertretenen Kläger hierauf vor seiner Entscheidung noch einmal hinzuweisen. Ihr Gesundheitszustand war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Die Klägerin zu 2 gab dort an, keine Medikamente zu nehmen und sich nicht in Behandlung zu befinden. Der Kläger zu 1 trug vor, in psychiatrischer Therapie zu sein und täglich Beruhigungstabletten zu nehmen. Dass das Gericht auf der Grundlage dieses Sachverhalts zu dem Schluss kommt, dass kein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, kann aus Sicht der Kläger eine falsche Bewertung sein. Eine Versagung des rechtlichen Gehörs vermag der Senat darin jedoch nicht zu erkennen.

Soweit für den Kläger zu 1 mit Schriftsatz vom 1. Juli 2008 ein psychiatrisches Sachverständigengutachten vom 5.3.2008 nachgereicht wurde, das eine PTBS mit morbider schwerer Depression diagnostiziert, dürfte auch dieses den vorgenannten Anforderungen nicht

genügen. Abgesehen davon, dass es im Hinblick auf die Frage der Notwendigkeit einer dezentralen Unterbringung erstellt wurde, enthält es sowohl hinsichtlich der Frage, worauf die posttraumatische Belastungsstörung zurückzuführen ist, als auch der konkreten Behandlungsbedürftigkeit nur unzureichende Feststellungen.

3. Dem Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorstehenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 83b AsylVfG.

Mit dieser Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin